

# Verfassungsbeschwerde gegen § 28a Absatz (2) und (4), § 28b Absatz (1) des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 23.11.2021 (und weitere...)

**Beschwerdeführerin: Frau Daniela Breyer**

Gemäß § 90 (2) BVerfGG sieht die Beschwerdeführerin von der Erschöpfung des Rechtswegs ab, da ihr persönlich – sowie der Allgemeinheit – bei Einhaltung des ordnungsgemäßen Rechtswegs ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, wenn das Bundesverfassungsgericht über die vorliegende Verfassungsbeschwerde nicht sofort entscheidet.

Als nicht geimpfte deutsche, voll rechtsfähige Staatsbürgerin ist die Beschwerdeführerin selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihren Rechten schwer betroffen von den aktuell geltenden Corona-Schutzmaßnahmen, insbesondere durch den Ausschluss von gesellschaftlicher Teilhabe durch 2G und 2G+ Regeln, sowie durch die gesundheitliche Gefährdung ihrer Person als auch durch die wirtschaftliche Gefährdung (als Arbeitgeberin) durch die 3G Regel am Arbeitsplatz. Die Beschwerdeführerin sieht daher ihre Grundrechte wie nachfolgend aufgeführt als unrechtmäßig eingeschränkt.

# Auflistung der betroffenen Grundrechte mit kurzer Stellungnahme.

(Eine umfassende Begründung mit zugehörigen Quellen folgt ab Seite 7.)

## Artikel 1 (1) GG

Der Bundesgerichtshof (BGH) versteht die Menschenwürde als Wert- und Achtungsanspruch, der dem Menschen kraft seines Menschseins zukommt, unabhängig von seinen Eigenschaften, seinem körperlichen oder geistigen Zustand, seinen Leistungen oder sozialem Status. Die Würde der Beschwerdeführerin wird durch den Ausschluss von gesellschaftlicher Teilhabe aufgrund eines körperlichen Zustandes – als nicht geimpfte Person – durch den Gesetzgeber missachtet.

### Artikel 1 GG

**(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar.**  
Sie zu achten und zu schützen ist **Verpflichtung aller staatlichen Gewalt**.

## Artikel 2 (1) GG

Es ist durch den Gesetzgeber zum aktuellen Zeitpunkt nicht ausreichend belegt worden, dass nicht geimpfte Menschen – wie die Beschwerdeführerin – durch gesellschaftliche Teilhabe und der damit einhergehenden freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, die Rechte anderer verletzen, gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoßen.

### Artikel 2 GG

**(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

**(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.**  
**Die Freiheit der Person ist unverletzlich.** In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

## Artikel 2 (2) GG

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit gilt sowohl für geimpfte als auch für nicht geimpfte Menschen. Zeitgleich gibt es kein geltendes Gesetz, welches die Beschwerdeführerin zu einem Eingriff in Form einer Covid-19 Impfung verpflichtet. Diese persönliche Entscheidung über ihre Weltanschauung im Gesundheitsbereich wird vom Gesetzgeber durch 2G und 2G+ Regeln unrechtmäßig sanktioniert.

Als Arbeitgeberin ist die Beschwerdeführerin zudem persönlich betroffen von der 3G Regelung, welche in ihrem Betrieb nur nicht geimpfte Personen zur täglichen Covid-19 Testung verpflichtet. Durch diese Regelung – und der daraus folgenden Unklarheit über mögliche, vorliegende Infektionen von geimpften oder genesenen Mitarbeitern, wird die Beschwerdeführerin (sowie alle ihre Mitarbeiter) einer potenziellen Gesundheitsgefahr durch Covid-19 ausgesetzt. Dies (die nicht vorhandene Testpflicht für alle Mitarbeiter) führt dazu, dass die Beschwerdeführerin ihren Fürsorgepflichten als Arbeitgeberin in Bezug auf den Infektionsschutz nicht nachkommen kann, was zu schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen durch eine mögliche Covid-19 Erkrankung mit möglichen Arbeitsausfall der Beschwerdeführerin selbst oder ihrer Mitarbeiter führen kann.

## Artikel 3 (1), (3) GG

Die aktuell geltenden politischen Maßnahmen benachteiligen nicht geimpfte Menschen – wie die Beschwerdeführerin – und bevorzugen geimpfte und genesene Menschen aufgrund ihres Glaubens (an eine Impfung mit bedingter Zulassung) und/oder ihrer politischen Anschauung.

### Artikel 3 GG

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, **seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt** werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

## Artikel 4 (1) GG

Die Bekenntnis zu Gesundheit – und Maßnahmen für die eigene Gesundheit– stellt eine Weltanschauung dar. Der enorme politische, mediale und gesellschaftlich forcierte Druck auf nicht geimpfte Menschen – wie die Beschwerdeführerin – verletzt die Freiheit des Bekenntnisses zu ihrer gesundheitlichen Weltanschauung und wird des Weiteren durch die 2G und 2G+ Regeln durch den Gesetzgeber sanktioniert.

### Artikel 4 GG

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

## Artikel 4 (2) GG

Sport in Vereinen und sonstige soziale Interaktionen in einer Gemeinschaft im öffentlichen oder privatem Raum stellen eine Art Religionsersatz für nicht religiöse Menschen – wie die Beschwerdeführerin – dar. Diese freie „Religions“-Ausübung wird der Beschwerdeführerin aufgrund von ihrem Impfstatus verwehrt, was zu schwerwiegenden körperlichen und seelischen Schäden der Person führen kann. Der Gesetzgeber kommt hier seiner Gewährleistungspflicht nicht nach.

## Artikel 9 (3) GG

Durch den Ausschluss vom öffentlichen Leben (2G, 2G+) von nicht geimpften Menschen – wie der Beschwerdeführerin – können diese nur mit erheblichen Aufwand (oder garnicht) entsprechende Vereinigungen bilden, die ihre Arbeit- und Wirtschaftsbedingungen bewahren und fördern. In diese Bedingungen wird somit durch staatliche Zugangsbeschränkungen für oben genannte Personengruppen erheblich eingegriffen.

## Artikel 9 GG

(3) Das Recht, zur **Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden**, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. **Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. ...**

## Artikel 11 (1), (2) GG

Aufgrund der 2G und 2G+ Regeln wird die Beschwerdeführerin durch die deutsche Staatsgewalt beschränkt und kann sich nicht an jedem Ort – im privaten und öffentlichen Raum – innerhalb des Bundesgebietes aufhalten. Die Einschränkung des Rechtes auf Freizügigkeit kann gemäß Artikel 11 (2) GG eingeschränkt werden, wenn dies der Bekämpfung der Seuchengefahr dient oder der Allgemeinheit durch diese Freizügigkeit der Person besondere Lasten (Überlastung des Gesundheitssystems) entstehen würden.

Die Beschwerdeführerin sieht diese beiden Begründungen der Staatsgewalt (bei dem aktuellen Wissenstand in Bezug auf Covid-19 und dem Pandemiemanagement selbst) als unzureichend an, da die aktuelle Situation im Gesundheitssystem (unzureichende Krankenhauskapazitäten) auf schwerwiegende Fehlentscheidungen (finanzielle Belohnung von Engpässen) der ehemaligen Bundesregierung zurückzuführen sind und nicht der Beschwerdeführerin selbst oder anderen nicht geimpften Personen zugeschrieben werden können.

Insbesondere die 2G+ Regel mit verpflichtenden Testungen von genesenen und geimpften Personen impliziert, dass von einem erhöhten – oder gleichwertigen – Infektionsgeschehen dieser Personengruppen – im Vergleich zu nicht geimpften Personen – ausgegangen werden muss. Somit tragen alle Menschen in Deutschland durch Ansteckung anderer zum Pandemiegeschehen bei und können auch selbst (schwer) erkranken. Die Einschränkung von Artikel 11 (1) GG ausschließlich für nicht geimpfte Menschen ist daher verfassungswidrig.

## Artikel 11 GG

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur **Bekämpfung von Seuchengefahr**, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

## Artikel 13 (1), (7) GG

Durch erhebliche Kontaktbeschränkungen im privaten Raum für nicht geimpfte Menschen – wie die Beschwerdeführerin – wird in die Unverletzlichkeit der Wohnung eingegriffen. Gemäß Artikel 13 (7) kann die Staatsgewalt in die Unverletzlichkeit der Wohnung mit Bezug auf den Seuchenschutz, zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen oder auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eingreifen.

Die Beschwerdeführerin sieht die aktuell geltenden Kontaktbeschränkungen im privaten Raum allerdings als unverhältnismäßig, da eine Testpflicht für alle Menschen unabhängig vom Impfstatus ein mildereres Mittel darstellt, welches sogar nach aktuellem Kenntnisstand einen höheren Schutz der Allgemeinheit zur Folge hat.

Des Weiteren ist die Beschwerdeführerin durch die geltenden Kontaktbeschränkungen für nicht geimpfte Menschen persönlich schwer betroffen, da diese für sie – als ledige Person in einem 1-Parteien Haushalt – zu weitreichender Isolation und erheblichem Ausschluss von gesellschaftlicher Teilhabe – auf unbestimmte Zeit – führen (können), was schwerwiegende psychische Folgen für den Menschen als soziales Wesen – und damit für die Beschwerdeführerin persönlich – haben kann.

## Artikel 19 (1), (2) GG

Die aktuellen Grundrechtseinschränkungen gelten (weitestgehend) nur für nicht geimpfte Menschen – wie die Beschwerdeführerin – und somit nicht für die Allgemeinheit.

Nach der Auffassung der Beschwerdeführerin verstößt der Gesetzgeber daher gegen den Artikel 19 (1) GG, da insbesondere im Einzelfall nicht explizit nachgewiesen werden kann, dass nicht geimpfte Menschen – wie die Beschwerdeführerin – in erheblicher Weise zur Verbreitung von Covid-19 beitragen, obwohl sie sich (gegebenenfalls) an alle Sicherheitsmaßnahmen wie die Einhaltung von Abstand zu anderen Menschen, dem Tragen einer Schutzmaske oder freiwillige bzw. verpflichtende (Selbst-)Testung halten.

Zudem kann im Umkehrschluss nicht (ausreichend) belegt werden, dass geimpfte Menschen nicht zur Verbreitung von Covid-19 beitragen, so dass die vorliegende Ungleichbehandlung durch den Gesetzgeber nicht gerechtfertigt und damit verfassungswidrig ist.

## Artikel 13 GG

**(1) Die Wohnung ist unverletzlich.**

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur **Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung**, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur **Bekämpfung von Seuchengefahr** oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

## Artikel 19 GG

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, **muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten**. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

**(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.**

## **Artikel 19 (2) GG**

In die Grundrechtsausübung von nicht geimpften Menschen – wie der Beschwerdeführerin – wird wesentlich – und schwerwiegend – durch umfangreiche soziale, wirtschaftliche und finanzielle Benachteiligung eingegriffen.

## BEGRÜNDUNG

Als Grundlage für die aktuell geltende rechtliche Unterscheidung zwischen genesenen, geimpften und nicht geimpften Menschen wird in Abschnitt A „Probleme und Ziele“ des Infektionsschutzgesetzes vom 31.05.2021 folgendes genannt:

*„Ist aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse hinreichend belegt, dass geimpfte Personen und genesene Personen auch für andere nicht (mehr) ansteckend sind oder das Risiko einer Weiterübertragung ganz erheblich, auf ein auch in anderen Zusammenhängen toleriertes Maß gemindert ist, müssen für diese Personengruppen im gebotenen Umfang Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen vorgesehen werden. Es handelt sich insofern nicht um die Einräumung von Sonderrechten oder Privilegien, sondern um die Aufhebung nicht mehr gerechtfertigter Grundrechtseingriffe.“*

*Laut Robert Koch-Institut ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand das Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Personen, die vollständig geimpft wurden, spätestens zum Zeitpunkt ab dem 15. Tag nach Gabe der zweiten Impfdosis deutlich geringer sei als bei Vorliegen eines negativen Antigen-Schnelltests bei symptomlosen infizierten Personen. Die Situation stellt sich für genesene Personen für einen Zeitraum von sechs Monaten nach einer überstandenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vergleichbar dar. Für diese Personen wird grundsätzlich auch empfohlen, nach Kontakten zu einer infizierten Person eine Absonderung nicht erneut anzuordnen.“*

Diese Grundlage für eine Ungleichbehandlung von Menschen aufgrund ihres Impfstatus ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht (mehr) haltbar. So hat sich gezeigt, dass sowohl die Wirksamkeit als auch die Wirkungsdauer der aktuell verfügbaren Impfstoffe mit Vektor- oder mRNA Technologie stark überschätzt wurden.

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine repräsentativen Studien, die einen erheblichen Unterschied in der Infektiosität von geimpften im Vergleich zu nicht geimpften Personen eindeutig belegen – oder widerlegen – können. Sämtliche Studien in Bezug zum Thema der Infektiosität von Covid-19 von positiv getesteten Menschen und ihrem Impfstatus sind Pre-Print Studien – wurden also nicht von unabhängigen Experten überprüft. Etwaige Schlussfolgerungen aus den Studienergebnissen stellen also Vermutungen dar, welche noch zu überprüfen sind. Zudem wird in einigen Studien explizit darauf verwiesen, dass die „Ergebnisse“ der Studie aufgrund der fehlenden Überprüfung durch unabhängige Experten nicht als Grundlage für politische (schwerwiegende) Maßnahmen geeignet sind. Unter anderem greifen einige Studien auf eine unzureichende Datenmenge zurück und die vorhandenen Daten oder Schätzungen bieten erheblichen Anlass zur Überprüfung der verwendenden Daten selbst und aus ihnen abgeleiteten Thesen oder Berechnungen.

So schreibt auch der Impfstoffhersteller Pfizer/Biontec in einer Pressemitteilung vom 08.07.2021:

*„Der COVID-19-Impfstoff von Pfizer und BioNTech schützt eventuell nicht alle Empfänger des Impfstoffs.“*

*„Immunsupprimierte Personen, einschließlich Personen, die Immunsuppressiva erhalten, könnten eine verringerte Immunantwort auf den COVID-19-Impfstoff von Pfizer und BioNTech haben.“*

„Diese Pressemitteilung enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen bezüglich Pfizers Bemühungen, die COVID-19-Pandemie zu bekämpfen,... welche erhebliche Risiken und Ungewissheiten beinhalten, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von den in solchen Aussagen zum Ausdruck gebrachten oder implizierten Ergebnissen abweichen.“

Quelle: <https://investors.biontech.de/de/news-releases/news-release-details/pfizer-und-biontech-geben-vor-dem-hintergrund-der-delta-variante>

Zeitgleich kann die Bundesregierung keine verifizierten Daten vorlegen, welche belegen, dass insbesondere nicht geimpfte Menschen in erheblichem Maße (im Vergleich zu geimpften Personen) zum Infektionsgeschehen und zur Weiterverbreitung von Covid-19 beitragen. Da geimpfte und genesene Menschen sich selten oder zumindestens wenig testen müssen, ist die konkrete Inzidenz in dieser Gruppe weitestgehend unklar. Zudem ist auch die Datengrundlage in Bezug auf den Impfstatus bei Hospitalisierungen unklar, da Menschen mit einem unbekannten Impfstatus (zumindestens in Bayern und Hamburg) der Gruppe der nicht geimpften Menschen zugeordnet werden. Diese Zuordnung entbindet etwaige Aussagen über den zuverlässigen Schutz der Impfung oder Aussagen über erheblich unterschiedliche Hospitalisierungsraten zwischen geimpften und nicht geimpften Menschen von jeglicher Zuverlässigkeit und Aussagekraft. Somit ist auch eine rechtliche Ungleichbehandlung von genesenen, geimpften und nicht geimpften Menschen als unverhältnismäßig zu bewerten und im Sinne des Grundgesetzes und des Anti-Diskriminierungsgesetzes umgehend zu unterlassen.

In der Pandemiebekämpfung hat sich – auf globaler Ebene – eine effektive, breit gefächerte Teststrategie und eine schnelle Kontaktnachverfolgung als wirksames Mittel bewährt. Insbesondere Tests für alle Menschen, unabhängig vom Impfstatus, stellen ein erheblich milderes Mittel für den allgemeinen Infektionsschutz dar, ohne schwerwiegend in die Grundrechte der Freizügigkeit, der Persönlichkeit und den Aufenthaltsort von nicht geimpften Menschen, also einer bestimmten Gruppierung, einzugreifen.

Da bei den aktuellen Corona Schutzmaßnahmen ein großer Teil der Bevölkerung nicht getestet wird, können Infektionen nicht rechtzeitig erkannt werden, was zu einer Verschärfung des Infektionsgeschehens führt und somit zu einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems. Insbesondere weil sich die Mehrheit der Bevölkerung frei bewegen kann und weitestgehend keine Kontaktbeschränkungen für sie gelten.

Die aktuell geltenden Maßnahmen gefährden somit das Gesundheitssystem und damit die gesamte Bevölkerung, vor allem die Covid-19 Risikogruppen.

Die Begründung aus Artikel 11 (2) GG, „Bekämpfung von Seuchenschutz“, zur Einschränkung von Artikel 11 (1) GG ist daher unzulässig. Zudem kann die Ungleichbehandlung der Menschen – ohne sehr gute Begründung – die freiheitlich-demokratische Grundordnung gefährden, da sie zur „Spaltung der Gesellschaft“ führt. Im historischen Kontext sind sowohl die Menschenrechte als auch die Grundrechte derart gestaltet worden, dass sie die Separation von Menschen ausschließen, die Freiheit der Person schützen und den Frieden bewahren. Dies gilt umso mehr, wenn für den Infektionsschutz keine evidenzbasierte Studienlage mit eindeutigen Ergebnissen als Rechtfertigung gegeben ist und somit „Gleiches auch gleich behandelt werden muss.“

## QUELLEN

### **Infektionsschutzgesetzes vom 31.05.2021**

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Verordnungsentwurf\\_Corona-Impfung.pdf;jsessionid=45CD520453459839C37EB47B6C582856.2\\_cid334?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Verordnungsentwurf_Corona-Impfung.pdf;jsessionid=45CD520453459839C37EB47B6C582856.2_cid334?__blob=publicationFile&v=7)

### **Pressemitteilung Impfstoffhersteller Pfizer/Biontec vom 08.07.2021**

<https://investors.biontech.de/de/news-releases/news-release-details/pfizer-und-biontech-geben-vor-dem-hintergrund-der-delta-variante>

### **Studien zur Infektiösität**

#### **1) Übertragungspotenzial geimpfter und ungeimpfter Personen, die mit der SARS-CoV-2-Delta-Variante infiziert sind, in einem Bundesgefängnis, Juli - August 2021**

Veröffentlicht am 19.11.2021

[https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2021.11.12.21265796v1?fbclid=IwAR-2qkNH0mDeGW9yeruMIJZyctkAmU3ypndgS5LpmXotb-r-Q\\_HeviRwLUwQ](https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2021.11.12.21265796v1?fbclid=IwAR-2qkNH0mDeGW9yeruMIJZyctkAmU3ypndgS5LpmXotb-r-Q_HeviRwLUwQ)

#### **2) Gemeinschaftliche Übertragungs- und Viruslastkinetik der SARS-CoV-2-Delta-Variante (B.1.617.2) bei geimpften und ungeimpften Personen im Vereinigten Königreich: eine prospektive, longitudinale Kohortenstudie**

Veröffentlicht am 29.10.2021

[https://www.thelancet.com/journals/laninf/article/PIIS1473-3099\(21\)00648-4/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/laninf/article/PIIS1473-3099(21)00648-4/fulltext)

#### **3) Virologische Merkmale von SARS-CoV-2-Impfstoff-Durchbruchsinfektionen bei medizinischem Personal**

Veröffentlicht am 21.08.2021

<https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2021.08.20.21262158v1>

#### **4) Virologische und serologische Kinetik von SARS-CoV-2-Delta-Varianten-Impfstoffdurchbruchsinfektionen: eine multizentrische Kohortenstudie**

Veröffentlicht am 31.07.2021

<https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2021.07.28.21261295v1>